



Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften – Aktuelle Herausforderungen und Handlungsempfehlungen aus der Praxis

Eine Projektpublikation im Rahmen des Projektes
„Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur
für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG)
2022



Deutscher
Caritasverband e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Diakonie 
Deutschland

Impressum

Herausgeber:

AWO Bundesverband e.V.
Deutscher Caritasverband e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Kontakt:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0
Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Texte:

Tatevik Dallakyan, Alexander Kaske, Nele Pribbernow, Veronika Lechner, Milena Michy,
Rahel Köpf, Ulrike Ottl, Sita Rajasooriya, Uta Maria Sandhop, Faris Shehabi, Florian Töpfer

Redaktion:

Raphael Bolay, Thomas Hesel, Sebastian Ludwig, Inga Matthes, Susann Thiel

Gestaltung:

Ingo Fabig

Bilder:

©AdobeStock/Free1970

Alle Rechte vorbehalten
1. Auflage, Februar 2023

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) dar.

Inhalt

Vorwort	4
Das Projekt DeBUG	5
(K)ein fließender Übergang: Der Unterbringungstransfer vom Land in die Kommune	6
<i>Florian Töpfer, Multiplikator für Gewaltschutz Hamburg und Schleswig-Holstein</i>	
Gewaltschutz in der dezentralen Unterbringung	9
<i>Veronika Lechner, ehemalige Multiplikatorin für Gewaltschutz in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt</i>	
Ausschreibungen als Chance für den Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften	12
<i>Uta Maria Sandhop, Multiplikatorin für Gewaltschutz in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</i>	
Beschwerdemanagement: das (fehlende) Schutzinstrument	15
<i>Faris Shehabi (Text) und Alexander Kaske (sprachliches Lektorat), Multiplikatoren für Gewaltschutz in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland</i>	
Schutz von LSBTI* Geflüchteten in Sammelunterkünften	18
<i>Rahel Köpf, ehemalige Multiplikatorin für Gewaltschutz in Baden-Württemberg</i>	
Herausforderungen und Lösungsansätze in der Arbeit mit geflüchteten Männern mit Gewalterfahrungen	20
<i>Tatevik Dallakyan, Multiplikatorin für Gewaltschutz in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern</i>	
Monitoring von Gewaltschutzkonzepten	23
<i>Ulrike Ottl, Multiplikatorin für Gewaltschutz in Niedersachsen und Bremen</i>	
Gewaltschutz muss nachhaltig verankert werden!	25
<i>Tatevik Dallakyan, Alexander Kaske, Nele Pribbernow, Veronika Lechner, Milena Michy, Rahel Köpf, Ulrike Ottl, Sita Rajasooriya, Uta Maria Sandhop, Faris Shehabi, Florian Töpfer</i>	

Vorwort

Liebe Leser*innen,

das Leben in Großunterkünften ist für viele Geflüchtete in Deutschland Realität. Eine Realität, die für die Bewohner*innen Herausforderungen und Einschränkungen mit sich bringt. Dies reicht von beschränkten Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten über fehlende Privatsphäre bis zu teilweise unzureichenden Schutzstandards. Die Unterbringung von Schutzsuchenden hat auch wesentlichen Einfluss darauf, ob sie in unserer Gesellschaft gut ankommen können.

Im Jahr 2016 nahm sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verstärkt diesem Thema an und startete gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, um den Gewaltschutz für Geflüchtete zu verbessern. Von Anfang an waren die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt und haben sich intensiv eingebracht, um die Ziele der Initiative in der Praxis mit Leben zu füllen. Seit 2019 läuft in diesem Rahmen das erfolgreiche Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG), das auf der Folgeseite näher beschrieben ist.

Für die vorliegende Publikation geben die Multiplikator*innen des DeBUG-Projektes der Verbände Einblicke in die Unterbringungspraxis, beleuchten aktuelle Herausforderungen und zeigen Lösungsansätze für einen besseren Gewaltschutz auf. Die Zusammenstellung ist nicht auf Vollständigkeit angelegt, sondern soll auf unterschiedliche Facetten der Unterbringung fokussieren – von der Berücksichtigung von Gewaltschutz bei Ausschreibungen über das Beschwerdemanagement als Schutzinstrument bis hin zum erforderlichen Gewaltschutzmonitoring in Flüchtlingsunterkünften. Abgerundet werden diese Schlaglichter durch Vorschläge für eine langfristige und strukturelle Umsetzung von Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften, die sich aus der Erfahrung der Multiplikator*innen ergeben.

Aufgrund der stark gestiegenen Zahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine erhielt das Thema Unterbringung eine neue Brisanz. Mangels sinnvoller Alternativen wird wieder auf provisorische (Not-)Unterkünfte, etwa in Turnhallen, zurückgegriffen. Umso wichtiger ist es, sich die Erkenntnisse der jüngeren Vergangenheit vor Augen zu führen, daraus Schlüsse zu ziehen und bundesweit eine menschenwürdige und integrationsfördernde Unterbringung von Schutzsuchenden im Rahmen der durch die Bundesinitiative entwickelten Mindeststandards für Gewaltschutz sicherzustellen.

Unser Dank gilt den Multiplikator*innen für ihre wichtige und wertvolle Arbeit sowie dem BMFSFJ für die finanzielle Unterstützung. Allen Leser*innen wünschen wir eine erkenntnisreiche Lektüre!

*Die Herausgeber*innen*

Das Projekt DeBUG

Das Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (kurz: DeBUG) ist ein seit 2019 laufendes Projekt der Wohlfahrtsverbände Paritätischer Gesamtverband, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland und AWO Bundesverband und wird im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

DeBUG ist ein trägeroffenes Angebot und verfolgt das Ziel, Flüchtlingsunterkünfte sowie Betreiber- und Trägerorganisationen bei der Verbesserung des Gewaltschutzes zu unterstützen. Hierfür werden „Multiplikator*innen für Gewaltschutz“ auf Landesebene eingesetzt. Als sog. Kontaktstellen decken sie die Einzugsgebiete von einem bis zu drei Bundesländern ab:

- Baden-Württemberg
- Rheinland-Pfalz / Saarland / Hessen
- Nordrhein-Westfalen
- Niedersachsen / Bremen
- Schleswig-Holstein / Hamburg
- Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen
- Berlin / Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern
- Bayern

Das Angebot der Multiplikator*innen reicht von bedarfsorientierter Prozessbegleitung und Beratungstätigkeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten über die Unterstützung beim Aufbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen bis hin zur Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen.

Innerhalb der Laufzeit des Projektes haben sich die Multiplikator*innen als wichtige Ansprechpersonen und Impulsgeber*innen mit fachlicher Expertise für Vertreter*innen von Behörden auf kommunaler und Landesebene, Betreiber- und Trägerorganisationen sowie Mitarbeitende in Unterkünften für geflüchtete Menschen etabliert. Durch die Umsetzung von und Mitwirkung an Veranstaltungen sowie den Ausbau ihrer Netzwerke und Kooperationspartner*innen erzeugen sie eine Sichtbarkeit des Gewaltschutzthemas. Die Multiplikator*innen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gewaltschutzes in Flüchtlingsunterkünften.

Mehr Informationen über das Projekt sind auf der folgenden Webseite zu finden:

<https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/debug>

(K)ein fließender Übergang: Der Unterbringungstransfer vom Land in die Kommune

Florian Töpfer, Multiplikator für Gewaltschutz Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Kreisverteilung als Herausforderung für den Gewaltschutz

Der Übergang von der Erstaufnahmeeinrichtung beziehungsweise von der AnKER-Einrichtung in die kommunale Unterkunft ist ein sensibler Moment im Unterbringungsablauf von geflüchteten Menschen – insbesondere von Geflüchteten mit besonderen Schutzbedarfen¹ - der nachhaltige Auswirkungen auf ihre Versorgungssituation und die ihnen zukommenden oder fehlenden Schutzfaktoren hat. Denn nicht jede Kommune und jede Gemeinschaftsunterkunft verfügt über die gleichen Voraussetzungen und Ressourcen, um eine angemessene Versorgung und einen hinreichenden Schutz für die in ihrer Verantwortung untergebrachten Geflüchteten bereitzustellen. Dabei sind Kommunen, ebenso wie die Länder, durch das Asylgesetz dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schutz vulnerabler Geflüchteter im Rahmen der Unterbringung in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.²

Ausgangslage

Die Gründe dafür, dass sich die Situation für Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen speziell in der kommunalen Unterbringung sehr uneinheitlich und vielerorts unzureichend darstellt, sind vielschichtig. Die Kommunen gestalten ihre Handlungsspielräume und Zuständigkeiten in Bezug auf die Unterbringung, den Schutz, die Versorgungs- und Integrationsangebote für Geflüchtete ganz unterschiedlich aus. Ob ein ausreichender Schutz und eine angemessene Versorgung gewährleistet werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Ist in der Gemeinschaftsunterkunft für spezifische Schutzbedarfe entsprechend geschultes Beratungspersonal vor Ort? Wie sind die baulichen Gegebenheiten, zum Beispiel in Bezug auf Barrierefreiheit, gibt es eigene Sanitäranlagen oder eine Sammelnutzung, wie ist die Belegungsgröße der Zimmer, etc.? Haben die Kommune und ihre Unterkünfte ein Schutzkonzept? Befindet sich die Gemeinschaftsunterkunft in einer städtischen Region mit ausreichend Beratungs-, Versorgungs- und Behandlungsangeboten oder in einer ländlichen, strukturschwachen Region, in der es häufig an erforderlichen Angeboten mangelt? Nehmen sich engagierte Organisationen, Vereine oder Einzelpersonen vor Ort den Bedarfen der Geflüchteten an?

1 Z. B. Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit psychischen Störungen, LSBTI* Personen, von Menschenhandel Betroffene, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben, Menschen mit Behinderungen.

2 Vgl. §44 Absatz 2a AsylG sowie §53 Absatz 3 AsylG.

Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Bedarfsfeststellung

Damit Geflüchtete entsprechend eines besonderen Schutzbedarfs in eine passende Kommune mit einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit verteilt werden können, muss dieser Bedarf zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung oder der AnKER-Einrichtung festgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Schutzbedarf offensichtlich ist und im ersten Beratungsgespräch oder bei der Aufnahmeuntersuchung augenscheinlich wird (beispielsweise LSBTI*-Zugehörigkeit oder psychische Erkrankungen). Oft kommen besondere Schutzbedarfe erst nach mehreren Wochen oder Monaten vertrauensbildender Beratungstätigkeit zur Sprache. Es ist daher wichtig, dass alle mit der Beratung und Betreuung betrauten Personen für die entsprechenden Themen sensibilisiert und geschult werden und dass Bedarfsfeststellung über die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Erstunterbringung konzeptionell betrieben wird.³

Herausforderungen und Möglichkeiten beim Matching mit der Kommune

Ist ein besonderer Schutz- und Versorgungsbedarf festgestellt worden, stellt sich die Aufgabe, eine Kommune und eine Unterkunft zu finden, die diese Bedarfe am besten abdecken kann. Hierzu müssen die Erkenntnisse aus der Bedarfsfeststellung mit den entsprechend passenden Beratungs-, Versorgungs- und Unterbringungsmöglichkeiten der Kommunen abgeglichen werden, um ein bestmögliches „Matching“ zu finden.⁴ Dabei stellt es sich als herausfordernd dar, eine aktuelle Übersicht über die Beratungs- und Versorgungsstrukturen und die Unterbringungsmöglichkeiten in den Kommunen zu behalten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass es für manche Schutzbedarfe (beispielsweise LSBTI*-Zugehörigkeit) oft schlicht keine bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeit gibt.

Die Bedeutung gelingender Kommunikation und Verwertung der Informationen

Ein weiterer Faktor für die gelingende Kreisverteilung besteht darin, Informationen über besondere Schutzbedarfe sensibel und unter Einhaltung des Datenschutzes zwischen den beteiligten Akteur*innen (Land, Kommune und Unterkunft) zu kommunizieren und sachgerecht zu verwerten. Oft gehen wichtige Informationen auf dem Weg in die kommunale Unterkunft jedoch verloren oder werden im Verteilungsprozess falsch ausgelegt. Darüber hinaus kritisieren Mitarbeiter*innen aus Gemeinschaftsunterkünften häufig, dass sie keine oder nicht ausreichende Informationen über besondere Schutz- und Versorgungsbedarfe von Neuzugängen erhalten.

3 Im Modellprojekt „BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme erkennen“ wurde erstmals ein Konzept zur systematischen und zielgruppenübergreifenden Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter nach der Aufnahme in Deutschland entwickelt, pilotiert und evaluiert. Es wurden Materialien entwickelt, die bei der Implementierung bedarfs- und standortgeeigneter Identifizierungsmaßnahmen genutzt werden können: <https://www.baff-zentren.org/projekte/besafe/>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

4 Das Projekt *Match'In – Pilotprojekt zur Verteilung von Schutzsuchenden der Universität Hildesheim und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg* widmet sich aktuell der Thematik und erstellt zusammen mit Ländern, aufnehmenden Kommunen und Vertreter*innen von Geflüchteten ein algorithmengestütztes Matching-Verfahren, das die Bedarfe von Schutzsuchenden sowie die vorhandenen Strukturen und Ressourcen von Kommunen in eine stärkere Übereinstimmung bringen soll. <https://matchin-projekt.de>, zuletzt abgerufen am 22.02.2022.

Handlungsempfehlungen

Damit die Kreisverteilung Geflüchteter mit besonderen Schutz- und Versorgungsbedarfen in einer angemessenen Unterbringung in der Kommune mündet, müssen alle am Verteilungsprozess beteiligten Entscheidungsträger*innen ausreichend zu den verschiedenen Vulnerabilitätsthemen sensibilisiert sein. Nur im Zusammenspiel einer systematisch betriebenen Bedarfsfeststellung während der Erstunterbringung, der passenden Auswahl einer kommunalen Unterkunft und einer funktionierenden Kommunikation zwischen den relevanten Akteur*innen können Brüche im Schutz und der Versorgung vermieden werden.

Neben diesen strukturellen Voraussetzungen sind einige praktikable und einfach umzusetzende Mittel zu empfehlen: beispielsweise hat sich eine Dokumentationsvorlage bewährt, die von Berater*innen in der Erstunterbringung gemeinsam mit den Geflüchteten ausgefüllt und ihnen beim Transfer in die kommunale Unterbringung mit auf den Weg gegeben wird. Mittels dieser können kommunale Behörden und Mitarbeiter*innen der kommunalen Unterkunft auf besondere Schutz- und Versorgungsbedarfe aufmerksam gemacht werden. Sofern Berater*innen in der Erstunterbringung in Erfahrung bringen können, in welcher Kommune eine von ihnen betreute Person mit besonderen Schutz- und Versorgungsbedarfen untergebracht wird, könnte im Vorfeld bereits eine Anbindung an ein örtliches Beratungsangebot in die Wege geleitet werden.



Gewaltschutz in der dezentralen Unterbringung

Veronika Lechner, ehemalige Multiplikatorin für Gewaltschutz in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Dezentrale Unterbringung – ein Gegenstand des Gewaltschutzes?

Einige Kommunen erfüllen ihren Unterbringungsauftrag teilweise oder gänzlich in Form dezentraler Unterbringung. Dies bedeutet, dass den Geflüchteten bei Transfer aus der Landeseinrichtung eine durch die Kommune angemietete Wohnung zugewiesen wird anstatt eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die am Projekt DeBUG beteiligten Wohlfahrtsverbände heben hervor, dass eine menschenwürdige Unterbringung am besten durch dezentrales Wohnen gewährleistet werden könne. Denn dieses biete „ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Privatsphäre“ und erleichtere „Integrationsschritte“⁵. Auch aus einer dezidierten Gewaltschutzperspektive ist dies zu unterstreichen. Sammelunterkünfte weisen strukturell ein höheres Gewaltpotenzial auf, da dort viele Menschen mit teils sehr unterschiedlichen Bedarfen auf engem Raum zusammenleben müssen. Dezentrale Unterbringung kann daher prinzipiell als eine der „geeigneten Maßnahmen“ zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen verstanden werden, wie sie Land und Kommunen nach §44 Abs. 2a und §53 Abs. 3 AsylG gewährleisten sollen. Allerdings bedeutet dies auch, dass an die dezentrale Unterbringung Asylbegehrender die mit dem kommunalen Schutzauftrag einhergehenden Maßstäbe angelegt werden sollten. Somit bedarf auch die dezentrale Unterbringung Schutzstandards und ist kein reiner „Selbstläufer“.

Dezentrale Unterbringung in der Praxis

Müssen Unterbringungskapazitäten relativ schnell hochgefahren werden, greifen Kommunen oft auf die Anmietung von Wohnungen zurück. Allerdings wird das Vorhaben, dezentral unterzubringen, häufig durch Wohnungsknappheit und rasant steigende Mieten ausgebremst. Dies führt teilweise dazu, dass Immobilienfirmen aus der Unterbringungsaufgabe der Kommunen Kapital schlagen und einen überbeuerten Preis pro Quadratmeter ansetzen. In großen Städten wird dezentrale Unterbringung oft in Vierteln umgesetzt, in denen viele Menschen sozial benachteiligt sind. Dort erfolgt dezentrales Wohnen häufig in großen Wohnblocks, wodurch diese Form der Unterbringung wiederum einer Gemeinschaftsunterkunft ähnelt.⁶ Segregation statt Integration ist die Folge.

5 Siehe bspw. Caritas (2016): *Fluchtpunkte. Von der Unterbringung zum Wohnen. Standards und Empfehlungen*. <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/weitere-publikationen/download-1/von-der-unterbringung-zum-wohnen-deutscher-caritasverband-2016>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

6 Einige Kommunen nutzen Wohnblocks mit separaten Wohnungen als Gemeinschaftsunterkünfte. Teilweise verfügen diese zudem über ein Büro im Erdgeschoss, in dem die soziale Betreuung stattfindet.

Zuständigkeiten sind oftmals nicht ausreichend geklärt. Beispielsweise schieben Kommune, Wohnungsgesellschaft, soziale Betreuung und teils noch Drittanbieter, denen die Kommune die Anmietung von Wohnraum übertragen hat, bei einer notwendigen Reparatur oder einem erhöhten Betreuungsbedarf die Verantwortung hin und her. Eine besondere Schutzbedürftigkeit, bspw. auf Grund von Behinderung, wird so teilweise noch schlechter erkannt als in einer Gemeinschaftsunterkunft. Das in dieser Projektpublikation bereits kritisierte Informationsdefizit beim Transfer vom Land in die Kommune (siehe Beitrag „(K)ein fließender Übergang: Der Unterbringungstransfer vom Land in die Kommune“) kann u.U. dann noch schlechter aufgefangen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die soziale Betreuung in der dezentralen Unterbringung im Vergleich zu der in einer Gemeinschaftsunterkunft oft noch unzureichender ausfällt oder gar nicht erst stattfindet. Um das Jugendzentrum um die Ecke, die Fachberatungsstelle oder die Kita in Anspruch nehmen zu können, müssen Geflüchtete von den Angeboten wissen, die formalen Zugangswege verstehen und bei Hilfebedarf diesbezüglich Unterstützung erhalten. Allerdings kennen viele dezentral untergebrachte Geflüchtete ihre Ansprechpartner*innen in Kommune, Sozialberatung und Hausverwaltung nicht. Insbesondere im ländlichen Raum sind hohe Betreuungsschlüssel von 1:100 nicht ansatzweise umsetzbar, da zwischen den einzelnen Wohnobjekten oft weite Anfahrtswege liegen, welche die aufsuchende Arbeit extrem erschweren.

Neben bereits bestehender besonderer Schutzbedürftigkeit, etwa auf Grund einer Traumafolgestörung, treten mit der dezentralen Unterbringung unter Umständen auch ganz neue Herausforderungen für den Gewaltschutz auf. Hier wären zum einen Personen zu nennen, die eventuell mit einer eigenen Wohnung und den damit verbundenen Verpflichtungen überfordert sind. Zum anderen können auch Konflikte mit der Nachbar*innenschaft auftreten. Häufig beklagte und oft vorurteilsgeleitete „Dauerbrenner“ seitens der alteingesessenen Bewohner*innenschaft sind bspw. vermeintlich mangelnde Sauberkeit, fehlende Mülltrennung sowie (nächtliche) Ruhestörung durch die neuen Nachbar*innen. Um innerhalb solcher Konfliktsituationen den realen Sachverhalt, strukturelle Probleme und kulturell geprägte Vorbehalte zu differenzieren und den Konflikt langfristig zu lösen, bedarf es einer professionellen Begleitung, die auch für mögliche Diskriminierungserfahrungen Geflüchteter u.a. auf Grund von Rassismus sensibilisiert ist. Gerade wenn Kontaktaufnahme und Zusammenleben mit den Nachbar*innen nicht gelingen, besteht für geflüchtete Menschen oft die Gefahr der sozialen Isolation.

Gute Beispiele

Im besten Fall kann die dezentrale Unterbringung gegenseitige nachbarschaftliche Unterstützung und ein Ankommen der Geflüchteten in einer normalen Wohnumgebung bedeuten. Kinder sind hierfür oft die „Türöffner“. Vor dem Umzug aus einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung haben sich Maßnahmen wie beispielsweise ein Wohnungsführerschein bewährt. Damit sind Kurse gemeint, in denen Geflüchtete bereits in der Sammelunterkunft auf Themen rund um das Wohnen in Deutschland vorbereitet werden. Auch Unterlagen und/oder Aushänge in den Wohnungen mit wichtigen Telefonnummern (Hausmeister*in, soziale Betreuung, etc.) sind zu empfehlen. Vereinzelt haben Wohnungsgenossenschaften und Immobilienfirmen, in deren Objekten viele Asylbegehrende wohnen, Sozialarbeiter*innen angestellt, die bei

Fragen und Bedarfen unterstützen. In WG-ähnlichen Wohnungen, in denen mehrere Alleinreisende untergebracht werden, bemühen sich einzelne Kommunen nach Möglichkeit um eine Einbeziehung der Bewohner*innen bei einem Neueinzug und vermeiden so im besten Fall interne Konflikte.

Handlungsempfehlungen

Soweit nicht mit einzelnen Bewohner*innen anders abgesprochen, sollte eine aufsuchende, regelmäßige Sozialbetreuung, die auch außerhalb vereinbarter Termine niedrigschwellig erreichbar ist, der Standard sein. Auch Hausmeister*innen und Hausverwaltung sollten niedrigschwellig ansprechbar sein und die Bewohner*innen über ihr Recht aufgeklärt werden, sich bei Fragen und Problemen an ihre Ansprechpartner*innen zu wenden. Vereinbarte Termine sollten eine hohe Verbindlichkeit aufseiten aller Beteiligten haben. Kommunen sollten auch für die Sozialbetreuung der dezentralen Unterbringung feste Betreuungsschlüssel, zu erbringende Leistungen und die Frequenz der Beratungstermine in den Wohnungen (mindestens einmal pro Monat, idealerweise öfter) festlegen. Land und Kommune sollten die Fahrtkosten Asylbegehrender zu Behörden, Sozial- und Fachberatungsstellen finanziell unterstützen.

Soweit vorhanden, sollten das Quartiersmanagement und andere Angebote im sozialen Nahbereich in die dezentrale Unterbringung eingebunden werden. Denn für geflüchtete Menschen kommen die Vorzüge des dezentralen Wohnens insbesondere dann zum Tragen, wenn diese Form der Unterbringung von Angeboten der Gemeinwesenarbeit sowie vielfältigen, stadtteilbezogenen Informations- und Übersetzungskanälen begleitet wird.

Ausschreibungen als Chance für den Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften⁷

Uta Maria Sandhop, Multiplikatorin für Gewaltschutz in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Gewaltschutz-Aspekte in der aktuellen Ausschreibungspraxis

Die Erfahrung in der Beratungsarbeit für Gewaltschutz zeigt, dass die Länder und Kommunen das Instrument der Ausschreibung zunehmend bewusst nutzen, um bessere Qualität in der Leistungserbringung in Bezug auf Sammelunterkünfte zu erzielen. Das wird etwa daran deutlich, dass es ein Ranking mit unterschiedlicher Gewichtung gibt, wie z.B. 60% Konzept und 40% Preis; oder indem konkrete Fragen vorgegeben werden, die im Konzept beantwortet werden müssen. Zudem werden auch Empfehlungen von Kommunen mit mehrjähriger Leistungserbringung eingefordert, wodurch häufig Akteur*innen ausscheiden, die nur kurzzeitig die Leistung erbracht haben.

Eine positive Veränderung wird aktuell im Bereich des Wachsches und in der Vergabe bei Landeserstaufnahmen wahrgenommen. Darüber hinaus gewinnen tarifliche Vorgaben für die Bezahlung sowie festgelegte Qualifikationen und Berufserfahrungen an Bedeutung. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Implementierung höherer qualitativer Standards in der Unterbringung auch eine Verbesserung des Gewaltschutzes bedeutet.

Mögliche Fragestellungen zur Abfrage von Gewaltschutz und qualitätssichernden Maßnahmen in Ausschreibungen

Mittels erforderlicher Dokumente, die die Bewerber*innen einreichen müssen, können Kommunen oder Länder als Kostenträger deutlich machen, welche Aspekte für sie besonders wichtig sind. Dies erfolgt z.B. über folgende Fragestellungen:

- Wie wird in der Einrichtung Gewalt begegnet und präventiv vorgesorgt? Gibt es z.B. ein Schutzkonzept? Wie wird mit Vandalismus umgegangen? Welche Möglichkeiten werden im Bereich Personalmanagement genutzt? Welche Schulungen sollen die Kompetenzen der Leistungserbringer*innen festigen und steigern?
- Hat der Träger Möglichkeiten, Personal zu gewinnen, oder kann er aus anderen Einrichtungen Personal nutzen, um Engpässe durch Krankheit oder Urlaub zu kompensieren?

⁷ Anmerkung der Herausgeber*innen: Die Verbände der BAGFW setzen sich für eine Vorrangstellung gemeinnütziger Organisationen in den Sozialgesetzbüchern, den Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen und auf europäischer Ebene ein, siehe BAGFW-Positionspapier „Vorrang der #Gemeinnützigkeit“ (2022) <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/fuer-teilhabe-und-gesellschaftlichen-zusammenhalt-vorrang-der-gemeinnuetzigkeit-anregung-fuer-ein-reformpaket>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

- Gibt es eine fachliche Begleitung der Heimleitung und -betreuung durch den Träger?
- Gibt es eine aktive Einbindung von Ehrenamt durch den Betreiber?
- Kann auf Netzwerkpartner*innen zurückgegriffen werden, die zu einzelnen Themen in der Arbeit mit Geflüchteten eine Relevanz haben? Sind etwa Kooperationen im Bereich Sucht, Psychosoziale Zentren, LSBTI*, Krisenintervention, Opferschutz, Täter*innenarbeit, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) vorhanden?
- Gibt es geeignete qualitätssichernde Maßnahmen?
- Gibt es geeignete Dokumentationssysteme?
- Gibt es geeignete Hygieneschutzkonzepte im Rahmen der Covid-19-Pandemie?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Heimleitung, Betreuung, Flüchtlingssozialarbeit, zuweisender Behörde/Kostenträger gestaltet werden?

Herausforderungen

Nichtsdestotrotz bleibt es eine Herausforderung, die Qualität anhand einer Ausschreibung zu ermitteln bzw. messbar zu machen. Ist die Einrichtung beispielsweise sehr ländlich gelegen, mangelt es häufig an Bewerber*innen, sodass die Kostenträger mitunter keine Auswahl haben, um Qualität vergleichbar abzubilden. Dazu kommt, dass die Bewertungsmaßstäbe durch Jurist*innen eng geprüft sein müssen und bei Klageverfahren standhalten müssen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen via eVergabe für die Auswertung und Auswahl der Bewerber*innen in der Regel eine andere Abteilung zuständig als die Unterbringungs- und Leistungsabteilung, die mit der Zuweisung der Geflüchteten befasst ist. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass Bewerber*innen im Verfahren oft mit Platzhaltern für Stellenbesetzungen arbeiten müssen. Bezogen auf den Bereich des Wachschesutzes sollte dem ausschreibenden Kostenträger außerdem bewusst sein, welche Vor- und Nachteile jeweils damit verknüpft sind, die Auftragsvergabe entweder selbst durchzuführen oder an Subunternehmer*innen abzugeben.



Weitere Handlungsempfehlungen für die Ausschreibungspraxis

Eine gut durchdachte Ausschreibung, die sowohl aktuelle Problemlagen miteinbezieht als auch Lösungsansätze fordert, kann als Schritt in die richtige Richtung für den Gewaltschutz bei der Unterbringung und Betreuung Geflüchteter bewertet werden.

Wenn der Kostenträger bereits positive Erfahrungen mit einem Träger gemacht hat, kann auch über eine generelle Vergabe auf Basis eines Rahmenvertrages nachgedacht werden; hier reduziert sich in der Regel das Risiko, unbekannte Bewerber*innen in den kleinen Kreis der möglichen Leistungserbringer*innen aufzunehmen. Im Gegenzug ist das Bewerbungsverfahren dann für die Bewerber*innen kalkulierbarer und häufig nicht mehr so aufwendig, da es bereits eine Konzeptionierung für den Rahmenvertrag gab.

Positiv zu bewerten ist das Nachfragen von *Best Practice* hinsichtlich konkreter Situationen, die auch im Ausschreibungstext vorgegeben werden können. Hierzu können Methoden wie z.B. die sog. Wirkungstreppe ebenfalls produktiv genutzt werden. Sie ist eines von vielen Modellen im Sozialmanagement, um das Ausmaß sozialer Wirkung planen und bestimmen zu können.

Auch für Bewerber*innen ist es von Vorteil, wenn möglichst viele relevante Informationen durch eine möglichst ausführliche Ausschreibung transportiert werden, wie z.B.:

- Kapazität sowie Status der unterzubringenden Personen,
- Lageplan, Grundrisse des Gebäudes,
- kalkuliertes Vollzeitäquivalent,
- Ansprechpartner*innen in der Behörde,
- Qualifikation der Mitarbeiter*innen,
- erprobte Kooperationen,
- Erwartungen und konkrete Leistungsbeschreibungen mit Rollenverständnis,
- Erwartung der Kommunikationswege und Dokumentationsintervalle.

Erfreulicherweise sind Entscheidungsträger*innen für Vernetzung innerhalb der Entscheidungsebenen mit anderen Kommunen und Ländern dankbar und gewähren sich auch gegenseitig Unterstützung. Die Multiplikator*innen werden in diesem Prozess als Unterstützung wahrgenommen und angefragt. Dass Kommunen und Länder die Ausschreibung als Instrument bewusster nutzen als noch vor einigen Jahren, in denen es ausschließlich über den günstigsten Preis lief, ist also insgesamt als sehr positiv zu bewerten.

Beschwerdemanagement: das (fehlende) Schutzinstrument

Faris Shehabi (Text) und Alexander Kaske (sprachliches Lektorat),
Multiplikatoren für Gewaltschutz in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Warum Gewaltschutz in Sammelunterkünften notwendig ist

Die Flucht in ein sicheres Land stellt nicht per se einen vollumfänglichen Schutz dar. Denn es ist keine Ausnahme, dass geflüchtete Menschen in den Sammelunterkünften unterschiedlichen Formen physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind. Gewalt kann von geflüchteten Menschen gegen andere Mitbewohner*innen oder gegen das Personal ausgeübt werden. Spätestens nach dem bekannt gewordenen Fall in Burbach im Jahr 2014, bei dem geflüchtete Menschen in einer Unterkunft in mehreren Fällen misshandelt wurden⁸, ist jedoch sehr deutlich geworden, dass Gewalt gegen geflüchtete Menschen auch von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen oder durch den Sicherheitsdienst ausgeübt werden kann.

Es ist eine unglückliche Tatsache, dass ungeachtet dessen, wo und in welcher Rolle Menschen interagieren, das Aufkommen von Missbrauch und (un-)sichtbarer Gewalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die ungünstigen Lebensbedingungen in den Sammelunterkünften und die Vulnerabilität insbesondere der besonders schutzbedürftigen geflüchteten Menschen wie Minderjährige, LSBTI*-Personen, Menschen mit Behinderung oder Frauen machen es daher ganz besonders notwendig, strukturelle Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Ziel sollte es sein, der möglichen Gewalt sowohl präventiv als auch in Form von Intervention zu begegnen. Zudem müssen Machtasymmetrien sichtbar gemacht werden, um ihnen entgegenwirken zu können. Ein effektives Instrument kann hierfür ein unabhängiges Beschwerdemanagement sein.

Das (fehlende) Schutzinstrument

Im Rahmen einer Ressourcen- und Risikoanalyse reflektierte ein Sozialarbeiter in einer Unterkunft gegenüber der *DeBUG*-Kontaktstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland das prinzipielle Machtgefälle, das zwischen Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen existiert. Zugespitzt berichtet er kritisch: „Man fühlt sich in seiner Rolle manchmal wie ein Oberbefehlshaber. Wenn ich sagen würde, dass es heute einen Pizzaabend in der Unterkunft geben muss, wird am Abend Pizza gebacken.“

Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* hebt in einem Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland das Recht auf eine wirksame Beschwerde hervor. Das Recht auf Beschwerde ist im *UN-Zivilpakt* über bürgerliche und politische Rechte und in der *Europäischen*

⁸ Siehe Gerichtsurteil aus dem Jahr 2021: drei Mitarbeiter des Wachdiensts und ein Sozialbetreuer der Unterkunft verurteilt <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/burbach-misshandlung-von-fluechtlingen-vier-maenner-zu-geldstrafen-verurteilt-a-71a95a68-e91d-4b8f-bcee-222c67a318bd>, zuletzt abgerufen am 11.02.2022.

Menschenrechtskonvention verankert.⁹ Der Bericht betont die Notwendigkeit von Beschwerdewegen gerade dort, „(...) wo Menschen abhängig, hilfebedürftig oder von der Außenwelt abgeschnitten sind oder, wie beispielsweise in Flüchtlingsunterkünften, in einem Abhängigkeitsverhältnis (zum Personal) stehen“¹⁰.

Nichtsdestotrotz liefert die Praxis eine ernüchternde Erkenntnis: ein Beschwerdemanagement in Unterkünften für geflüchtete Menschen ist bis auf wenige Ausnahmen nicht vorhanden. Der Bericht merkt weiter an: „Korrekturmechanismen wie effektive Beschwerdestellen sind nicht etabliert oder nur schwer zugänglich, sodass die Bewohner*innen ihre Rechte nur schwer durchsetzen können.“¹¹

Im Rahmen von unterkunftsspezifischen Ressourcen- und Risikoanalysen erhalten wir als Multiplikatoren auf die Frage nach existierenden Beschwerdemanagement-Systeme vor Ort oft die Antwort, dass eine Tür für Beschwerden jeglicher Art immer offenstehe. Doch Beschwerdemanagement-Systeme bedeuten etwas anderes. Sie setzen ein integratives System voraus, welches auf standardisierten Zuständigkeiten und Abläufen basiert. Die Mitarbeiter*innen in den Unterkünften sollten dabei idealerweise lediglich die erste Anlaufstelle darstellen, die die Beschwerdeführer*innen auf die zuständige Beschwerdestelle verweist. Zum wirksamen Beschwerdemanagement zählen unter anderem mehrsprachige Bekanntmachung des Beschwerdeverfahrens, Unabhängigkeit, Mehrstufigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit in Hinblick auf Sprache und Kosten (wie etwa die anfallenden Kosten für die Fahrt zur externen Beschwerdestelle).¹²

Warum das Beschwerdemanagement-System wichtig ist

Neben der Verbesserung der Unterbringungssituation kann das unabhängige Beschwerdemanagement zum Gewaltschutz in Unterkünften im Sinne der Prävention und der Intervention beitragen. Fühlt sich eine Person unsicher oder bedroht, kann sie sich an die bekannte, vertrauenswürdige Stelle wenden. Anschließend wird der Sachverhalt mit der Unterkunft geklärt und gegebenenfalls werden im Akutfall Schutzmaßnahmen veranlasst. Ebenso werden die standardisierten Verfahren im Falle einer gewaltspezifischen Beschwerde aktiviert, um der betroffenen Person Schutz vor weiteren Schäden zu gewährleisten.

Machtverhältnisse und negative Erfahrungen mit Autoritätspersonen in den jeweiligen Herkunftsländern oder in Deutschland lösen bei geflüchteten Menschen oft Angst vor nachteiligen Konsequenzen im Anschluss an eine Beschwerde aus. Dies führt häufig dazu, dass Missstände oder

9 *Das Deutsche Institut für Menschenrechte* (2017): *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017*, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017>, zuletzt abgerufen am 11.02.2022.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Konstruktion und den Eigenschaften eines effektiven, unabhängigen Beschwerdemanagements würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Vgl. dazu: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (2018): Koordinierungsstelle Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Brandenburg Beschwerdemanagement für geflüchtete Menschen in Unterkünften etablieren Konzept Materialien Empfehlungen zur Umsetzung: <https://docplayer.org/131335644-Beschwerdemanagement-fuer-gefluechtete-menschen-in-unterkuenften-etablieren-berlin-brandenburgschlesische.html>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.



Gewaltvorfälle nicht gemeldet werden. Stattdessen wird das ‚kleinere Übel‘, nichts zu sagen, in Kauf genommen. Hier wird deutlich, warum die Beschwerdeinstanz unabhängig sein muss: Nur ein unabhängiger Beschwerdeweg kann den Beschwerdeführer*innen die Sicherheit geben, dass ihre Beschwerde keine negativen Folgen für sie hat.

Darüber hinaus kann das Beschwerdemanagement als neutrale Instanz auch von den Mitarbeiter*innen in Anspruch genommen werden. Eine Erfahrung aus Baden-Württemberg bspw. zeigt, dass die Kontaktaufnahme zur unabhängigen Beschwerdestelle zwischen August und Juli 2016 sogar überwiegend von den Mitarbeiter*innen oder von Bürger*innen außerhalb der Unterkünfte in Anspruch genommen wurde.¹³

Handlungsempfehlungen

Ein erster Schritt auf dem Weg zur Etablierung des Beschwerdemanagements in Unterkünften für geflüchtete Menschen liegt in der Verstärkung von Verbindlichkeit. Um dem Recht auf Beschwerde gerecht zu werden, bedarf es einer gesetzlichen Verankerung von Beschwerdemanagement-Systemen in Unterkünften. Die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen müssen hierfür zur Verfügung stehen. Denn häufig mangelt es nicht am Willen der Verantwortlichen, Beschwerdemanagement-Systeme zu etablieren, sondern an den dafür notwendigen Ressourcen. Umso mehr bleibt festzuhalten: Ein funktionierendes Beschwerdemanagement-System, das bei den Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen als vertrauenswürdige Medium bekannt ist, kann Gewaltvorfällen präventiv begegnen und bereits bestehender, (un-)sichtbarer Gewalt ein Ende setzen.

¹³ Vgl. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (2016): Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften – so kann es gehen. Tagungsdokumentation* <https://docplayer.org/56511013-Beschwerdemanagement-in-fluechtlingsunterkuenften-so-kann-es-gehen.html>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

Schutz von LSBTI* Geflüchteten in Sammelunterkünften

Rahel Köpf, ehemalige Multiplikatorin für Gewaltschutz in Baden-Württemberg

LSBTI* Geflüchtete als Zielgruppe des Gewaltschutzes

LSBTI*¹⁴ Geflüchtete sind als vulnerable Personengruppe im Sinne der *EU-Richtlinie 2013/33/EU* anerkannt.¹⁵ Allerdings bleibt für viele aufgrund der fehlenden Schutzmöglichkeiten in Sammelunterkünften nur die Option, „unsichtbar“ zu bleiben. Wie können die deutschen Behörden also ihren gesetzlichen Schutzauftrag besser wahrnehmen¹⁶, so wie er auch im Annex 1 zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete gefordert ist?

Ausgangslage in der Praxis

Im Rahmen des Projektes *DeBUG* wurden immer wieder ganz unterschiedliche Gefährdungseinschätzungen deutlich: Während eines Vernetzungstreffens der Multiplikator*innen mit den Aktivist*innen des LSVD-Projektes *Queer Refugees Deutschland* im November 2021 berichteten viele der queeren Geflüchteten von Gewalterfahrungen in Unterkünften. Alle waren ohne besonderen Schutz und somit der steten Angst vor (weiterer) Gewalt in den Unterkünften ausgeliefert. Eine der Personen berichtete von mehrfacher sexueller Belästigung durch andere Bewohner*innen. Die Person hat sich dem Personal in der Unterkunft mitgeteilt, ihr wurde allerdings nicht geglaubt; stattdessen wurde die sexuelle Belästigung normalisiert. Trotz physischer Beweise und selbst nach einem Suizidversuch der betroffenen Person wurden keinerlei Konsequenzen für die Täter*innen oder das verantwortliche Personal gezogen.

Dagegen kommt bei Schulungen für und Beratungsgesprächen von Mitarbeitenden in Unterkünften zum Thema Gewaltschutz immer wieder die Rückmeldung, dass sie „kein Problem“ mit LSBTI* Personen hätten, ihnen Menschen aus dieser Gruppe in den Unterkünften aber auch (fast) nie begegnen würden.¹⁷ Aufgrund dieser Einstellung fehlt es daher oft an bewusst geschafften Möglichkeiten und Schutzmaßnahmen für LSBTI* Personen, wenn diese sich zu erkennen geben. Dementsprechend werden z.B. Einzelzimmer für Bewohner*innen auch außerhalb von Krisenzeiten leider oft nicht prioritär gesehen.

14 Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen. Das * steht für alle weiteren Geschlechter und sexuellen Orientierungen, die auch nicht in diese Kategorien passen.

15 LSBTI* Geflüchtete werden in der Begründung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht als besonders vulnerabel im Sinne des §44 Abs. 2a AsylG benannt.

16 AsylG §44: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_44.html, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

AsylG §53: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_53.html, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

17 Selbst konservative Schätzungen gehen von mind. 5% LSBTI* in der Gruppe der Geflüchteten aus.

Ein gutes Beispiel

Doch es gibt auch gute Beispiele; so etwa ein Wohnprojekt der *AIDS-Hilfe* in einer Unterkunft in Schwäbisch Gmünd für *rainbow refugees*¹⁸ in Kooperation mit dem Landratsamt. Hier stehen Einzelzimmer zur Verfügung und es gibt ein klares Bekenntnis gegen Gewalt und Diskriminierung. Das Team leistet aufsuchende Arbeit, bietet psychotherapeutische Beratung, physische und psychische Sicherheit, gesundheitliche Aufklärung und unterstützt bei Diskriminierungssituationen. Die offene Selbstverständlichkeit und Akzeptanz der *rainbow refugees* durch die Autoritätsfiguren hilft allen Bewohner*innen, diese anerkennende Haltung ebenfalls zu erlernen, unabhängig davon, ob sie selbst der Gruppe der *rainbow refugees* angehören oder nicht.

Handlungsempfehlungen

Um den Schutz von LSBTI* Personen effektiv zu verbessern, ist es zum einen unabdingbar, die grundsätzliche Akzeptanzbereitschaft des Personals sichtbar und bewusst vorzuleben. Zum anderen muss die Gefährdungseinschätzung der betroffenen Personen immer ernst genommen werden, wenn diese sich zu erkennen geben und mehr Schutz fordern. Handlungsempfehlungen dazu finden sich beispielsweise im „Leitfaden für die Praxis – LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete“ des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland.¹⁹

18 Derzeit sind es alle offen schwul lebende Männer, aber das Projekt ist auch offen für andere LSBTI* Gruppen.

19 LSVD (2020) *LSBTI*-sensibler Gewaltschutz. Leitfaden für die Praxis*. <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/begleit-publikationen-zu-den-mindeststandards/download/lbtti-sensibler-gewaltschutz-fuer-gefluechtete-lsvd-2-auflage-2022>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

Herausforderungen und Lösungsansätze in der Arbeit mit geflüchteten Männern mit Gewalterfahrungen

Tatevik Dallakyan, Multiplikatorin für Gewaltschutz in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Männer – die vergessene Gruppe des Gewaltschutzes?

Weltweit gibt es zurzeit rund 100 Millionen Geflüchtete, wovon die Hälfte Männer sind. In Deutschland beläuft sich die Zahl der Geflüchteten auf aktuell über 1,8 Mio. Menschen, davon sind 59 Prozent männlichen Geschlechts (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020b, 21). Eine nicht unerhebliche Anzahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen sind allein reisende Männer, die u.a. in Flüchtlingsunterkünften leben.

Geflüchtete Männer²⁰ haben vor und während der Flucht aus ihren Herkunftsländern nicht selten Gewalterfahrungen durchlitten. Aber auch nach ihrer Ankunft in Deutschland werden sie oft Opfer von psychischer oder körperlicher Gewalt. Gewalt an Frauen wurde bereits vielfältig dokumentiert und Schutzmaßnahmen dagegen sind institutionell verankert, so zum Beispiel in der *UN-Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen*, im gemeinsamen europäischen Asylsystem, in der *EU-Aufnahmerichtlinie* und in der *Istanbul-Konvention*. Im Gegensatz dazu werden die Lebensbedingungen geflüchteter Männer in Deutschland – besonders, wenn sie mit Gewalterfahrungen und Traumatisierung einhergehen – nur unzureichend thematisiert, was für die Betroffenen in einer Art „Unsichtbarkeit“ mündet.

Eine Konsequenz hieraus ist, dass für geflüchtete Männer kaum Angebote im Bereich des Gewaltschutzes existieren. Ein unzureichendes Angebot in Verbindung mit den besonderen Umständen in den Unterkünften kann zudem neue Gewaltvorfälle und Retraumatisierungen begünstigen.

In Bezug auf Männer ist es wichtig zu verstehen, wie die verschiedenen Gewaltformen wirken können bzw. welche Konsequenzen eine Tabuisierung für Betroffene haben kann. Insbesondere sind hierbei direkte/sexualisierte, strukturelle und kulturelle Gewalterfahrungen zu unterscheiden, die wiederum meist in einer Wechselwirkung zueinander stehen.²¹

Direkte / Sexualisierte Gewalterfahrung

Direkte Gewalt geht von einem* einer Akteur*in aus und richtet sich gegen eine oder mehrere andere Person(en). Beispiele sind Folter, Körperverletzung, Drohungen, Mord. Ein weiteres Feld direkter Gewalt ist die sogenannte *sexualisierte Gewalt*. Innerhalb kriegerischer Konflikte erfahren

²⁰ Die Begriffe „Männer“ und „Frauen“ sind in diesem Beitrag als soziale Kategorien gemeint, wodurch auch Trans-Männer bzw. Trans-Frauen dazu zählen.

²¹ Zur Reziprozität von Gewaltformen vgl. das *Gewaltdreieck* nach Johan Galtung.

Opfer sexualisierter Gewalt diese oft in Form von Folter. In vielen Fällen wird sexualisierte Gewalt auch als Kriegswaffe eingesetzt.

Im Rahmen der Fachtagung zum Thema *Sexualisierte Gewalt gegen Männer im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten* der DeBUG-Kontaktstelle für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern im Oktober 2021 wurde konstatiert, dass solche Gewaltvorkommnisse bei Männern oft tabuisiert werden. Darüber hinaus droht den Betroffenen bei Bekanntwerden eines Vorfalls – insbesondere innerhalb ihrer eigenen Bezugsgruppen – Stigmatisierung, was oft ihren sozialen Rückzug nach sich zieht. Überdies werden bestimmte Symptome als Folge sexualisierter Gewalt nicht erkannt beziehungsweise wird nicht in Betracht gezogen, dass Männer sexuell missbraucht worden sein könnten, selbst wenn bestimmte Symptome offenkundig und erkennbar sind. Insgesamt werden Männer im Kontext sexualisierter Gewalt mit einer „anderen Brille“ betrachtet als Frauen.

Strukturelle Gewalterfahrung

Im Rahmen der Arbeit mit Opfern *struktureller Gewalt* sind in einigen Unterkünften auch Missstände zu benennen, die Männer in besonderer Weise treffen. So werden insbesondere allein reisende Männer häufig in Mehrbettzimmern untergebracht, sodass ihnen Rückzugsmöglichkeiten fehlen. Vor dem Hintergrund durchlebter Gewalterfahrungen und zusätzlicher Stressfaktoren, wie mangelnder psychologischer Unterstützungsangebote und medizinischer Versorgung oder zeitlich gedehnter Asylverfahren, stellt das Fehlen von Privatsphäre eine zusätzliche Erschwernis dar, Traumatisierungen aufzuarbeiten.

Gerade weil Privatsphäre oft fehlt, gewinnen Gemeinschaftsräume in Unterkünften an Bedeutung: Diese können für Männer Möglichkeiten sein, sich aus Konfliktsituationen in den Mehrbettzimmern zurückzuziehen. Durch die Einschränkungen in Zeiten der Pandemie waren Gemeinschaftsräume jedoch nur bedingt nutzbar und entfielen somit meist als Ausweichmöglichkeit.

Kulturelle Gewalterfahrung

Kulturelle Gewalt kann nach Johan Galtung im Kontext der gesellschaftlichen Außenwahrnehmung geflüchteter Männer, beispielsweise durch die Art der Darstellung in den (sozialen) Medien, begünstigt werden. Während geflüchtete Frauen zumeist als „Opfer“ von Gewalt gezeigt werden, gelten Männer oft als „Täter“ und werden auch als solche wahrgenommen. Diese Stereotype erzeugen bei geflüchteten Männern oft einen hohen Leidensdruck und haben einen negativen Einfluss auf das eigene Selbstbild.

Zusätzlich steht jegliches Zeigen von Schwäche im Gegensatz zu einem tradierten Männerbild. Um dieser Form von kultureller Gewalt etwas entgegen zu können, ist es wichtig, dass die Teams in den Unterkünften intensiv in dieser Thematik geschult und sensibilisiert sind, um mit den Männern möglichst frei von Stereotypen arbeiten zu können.

Handlungsempfehlungen

Eine Sensibilisierung des Fachpersonals in Bezug auf männliche Gewaltopfer ist sehr wichtig und sollte auch das Wissen um traumapädagogische Ansätze beinhalten. Ziel muss es sein, mittels passgenauer Angebote rechtzeitig Schutz zu gewährleisten und Hilfe anzubieten.

In Gemeinschaftsunterkünften sollte es speziell auf Männer zugeschnittene Angebote geben, wie beispielsweise betreute Männercafés. Idealerweise sollte ein männlicher Mitarbeiter benannt werden, der für Männerschutz zuständig ist, in regelmäßigem Kontakt mit den Bewohnern steht und bedarfsorientierte Gruppenformate entwickelt. Solche Formate können sich in den Bereichen Beteiligung, Beschäftigung oder auch Biographiearbeit bewegen. Zusätzlich zu internen Angeboten sollte die Arbeit mit externen Kooperationspartner*innen, wie dem bundesweit nutzbaren *Männerhilfetelefon*²², den *Psychosozialen Zentren* und dem *Bundesforum Männer*²³ verstärkt werden, um betroffene Männer gegebenenfalls dorthin zu verweisen. Auch auf kommunaler Ebene gibt es Angebote für männliche Geflüchtete, die über Integrationsnetzwerke in den jeweiligen Kommunen gefunden und kontaktiert werden können.

Parallel dazu sind psychologische beziehungsweise psychotherapeutische Gespräche wichtig. Da insbesondere bei geflüchteten Männern nach wie vor oft große Vorbehalte gegenüber Psycholog*innen vorherrschen, sollte über möglichst niedrigschwellige Formate nachgedacht werden. So können beispielsweise spezielle Kulturangebote, wie Theater oder Film, ein geeignetes Zugangsinstrument sein. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir mit Hilfe vielfältiger Formate daran arbeiten müssen, Gewalterfahrungen geflüchteter Männer zu enttabuisieren und zu entstigmatisieren!

²² <https://www.maennerhilfetelefon.de>, zugegriffen am 14.07.2022.

²³ <https://bundesforum-maenner.de/>, zugegriffen am 14.07.2022.

Monitoring von Gewaltschutzkonzepten

Ulrike Ottl, Multiplikatorin für Gewaltschutz in Niedersachsen und Bremen

Monitoring als unverzichtbarer und effektiver Bestandteil für gelingenden Gewaltschutz

Das Monitoring ist ein zentraler Bestandteil eines funktionierenden Gewaltschutzes und ermöglicht die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzkonzepten. Auf Grundlage einer zum Zweck des Monitorings erhobenen Datenbasis kann eine Evaluation durchgeführt werden. Mit einer Evaluation kann wiederum festgestellt werden, ob vereinbarte Maßnahmen ergriffen und/oder die erwünschte Wirkung erzielt wurden. In einem weiteren Schritt können dann entsprechend Handlungsbedarfe abgeleitet, Maßnahmen angepasst und optimiert werden.

Die Verantwortung für das Monitoring liegt bei den Aufsichtsbehörden. Das Monitoring kann sowohl durch die Behörden als auch von den Betreibern einzelner Unterkünfte im Sinne eines Selbstmonitorings durchgeführt werden. In den Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften wird empfohlen, das Monitoring partizipativ durchzuführen und die Ergebnisse allen Beteiligten transparent zu kommunizieren. Der Datenschutz spielt beim Monitoring eine zentrale Rolle.

Ausgangslage

Bislang gibt es keinen guten Überblick über das Vorhandensein kommunaler Schutzkonzepte bzw. von Schutzkonzepten auf Länderebene. So gibt es bspw. keine konkreten Zahlen zum Vorhandensein von kommunalen Schutzkonzepten. Zudem besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten, folglich auch nicht zu ihrem Monitoring. Laut § 44 Abs. 2a und § 53 Abs. 3 Asylgesetz sollen lediglich „geeignete Maßnahmen“ zum Schutz von vulnerablen Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften getroffen werden.

Monitoring ist teilweise Bestandteil von Schutzkonzepten auf Länderebene, jedoch nicht immer. Wenn überhaupt eine Verpflichtung zum Monitoring enthalten ist, ist diese oftmals sehr vage formuliert. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass ein standardisiertes Monitoring bisher nur vereinzelt in Bundesländern und Kommunen durchgeführt wird.

Weitere Gründe für die unzureichende Umsetzung von Monitoring könnten auch darin liegen, dass kommunale Schutzkonzepte schlichtweg fehlen; in einigen Bundesländern fehlen Schutzkonzepte sogar auf Länderebene. Darüber hinaus können Unsicherheit bezüglich der Umsetzung von Monitoring, unklare Zuständigkeiten und fehlende Ressourcen mögliche Gründe sein. Zudem ist eine standardisierte Dokumentation aller schutzrelevanten Vorkommnisse die Grundlage eines Monitorings; Mitarbeitende in Unterkünften dokumentieren in der Regel jedoch nicht zwangsläufig in standardisierter Form.

Lösungsansatz

Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ wurde das Pilotprojekt *Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes* gestartet, das zunächst von UNICEF begonnen und seit 2019 durch das *Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM-Institut)* fortgeführt worden ist.²⁴ Das Anschlussprojekt „Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften: Skalierung und Vertiefung“ hat eine Laufzeit vom 01.01.2021 - 31.12.2022.

Das *DeZIM-Institut* hat auf der Grundlage einer partizipativen Entwicklung von Indikatoren an zwei Pilotstandorten ein Monitoring-Tool entwickelt, das den Bundesländern kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Implementierungsphase wird von Mitarbeiter*innen des *DeZIM-Institutes* begleitet. Einige Bundesländer haben das Angebot bereits aufgegriffen und planen, das Monitoring-Tool zu implementieren.

Handlungsempfehlungen

Eine Verankerung von Monitoring inklusive der genauen Modalitäten (Zuständigkeiten, Zeiträume, Methoden) in Schutzkonzepten auf Länderebene und kommunalen Gewaltschutzkonzepten muss zentraler Bestandteil eines effektiven Gewaltschutzes sein.

Den Landesbehörden und kommunalen Behörden wird empfohlen, die gültigen Gewaltschutzkonzepte inklusive der Verpflichtung zur Mitarbeit am Monitoring in den Betreiberverträgen für die Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Unterkünfte für Geflüchtete verbindlich zu machen. Alle im Verantwortungsbereich der jeweiligen Aufsichtsbehörden liegenden Gemeinschaftsunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen sollten einem regelmäßigen standardisierten Monitoring unterzogen werden.

Zur Durchführung des Monitorings müssen den Behörden und auch den mitwirkenden Betreiberorganisationen ausreichende Ressourcen (Personal, zeitliche Kapazitäten) zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung eines standardisierten Instruments für das Monitoring, wie das oben vorgestellte Tool des *DeZIM-Institutes*, kommt den in der Praxis oft knappen Ressourcen gewinnbringend entgegen und vereinfacht die Durchführung des Monitorings erheblich.

Langfristig bedarf es struktureller und gesetzlicher Verankerungen von Schutzkonzepten und Monitoring. Dazu zählt, dass auch für kommunale Behörden ein entsprechendes, kostenfreies Monitoring-Instrument vorgehalten werden sollte. Eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Implementierung von an den *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* orientierten Gewaltschutzkonzepten sowie deren standardisiertes und regelmäßiges Monitoring sollte vom Gesetzgeber angestrebt werden.

²⁴ <https://www.dezim-institut.de/projekte/projekt-detail/monitoring-und-evaluierung-des-gewaltschutzes-in-gefluechtetenunterkuenften-skalierung-und-vertiefung-2-19/>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023.

Gewaltschutz muss nachhaltig verankert werden!

Tatevik Dallakyan, Alexander Kaske, Nele Pribbernow, Veronika Lechner, Milena Michy, Rahel Köpf, Ulrike Ottl, Sita Rajasooriya, Uta Maria Sandhop, Faris Shehabi, Florian Töpfer

Vorschläge für eine langfristige und strukturelle Umsetzung von Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete

Trotz vorübergehender Schwankungen ist zu erwarten, dass die Fluchtzuwanderung nach Deutschland auch in Zukunft auf einem hohen Niveau bleibt. Daher braucht es eine menschenwürdige, integrationsfördernde und zeitgemäße Form der Unterbringung, die den nach Deutschland flüchtenden Menschen ausreichend Schutz bietet, ihnen aber auch schneller als bislang den Umzug in privaten Wohnraum ermöglicht. Dies zu gewährleisten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Anschluss an die in dieser Broschüre teils sehr konkreten und praxisnahen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes, fokussieren die folgenden Vorschläge aus dem Projekt DeBUG auf strukturelle Veränderungen.

Damit Gewaltschutz langfristig gelingt, sollte(n)...

- bestehende Richtlinien und gesetzliche Vorgaben zum Schutz vulnerabler Gruppen verbindlich umgesetzt werden. Dazu zählen auf europäischer Ebene z.B. die *EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)* oder die *Istanbul-Konvention* und auf nationaler Ebene das *Asylgesetz (§44 Abs. 2a und §53 Abs. 3 Asylgesetz)*. Viele wichtige Aspekte sind auch in den *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften festgehalten*. Zudem müssen rechtsverbindliche Vorgaben und Standards praxisnah konkretisiert werden, damit allen Beteiligten klar ist, was für einen gelingenden Gewaltschutz zu tun ist.
- es eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten – inklusive Monitoring – für jede Unterkunft geben.
- in kommunalen und Landesbehörden mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit dem Schwerpunkt „Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ angestellt sein. Diese ist in alle, die Unterbringung betreffenden behördlichen Entscheidungsprozesse eingebunden. Zudem verfügt die behördliche Gewaltschutz-Fachkraft über Befugnisse zugunsten einer verbindlichen Umsetzung von Gewaltschutz.
- eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die ein verbindliches und unabhängiges Beschwerdesystem für Bewohner*innen und Mitarbeitende in Unterkünften

gewährleistet. Diese gesetzliche Grundlage garantiert den standardisierten und transparenten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde. Außerdem sind die Befugnisse der Beschwerdestelle, auch gegenüber Dritten – z.B. Behörden oder Institutionen – verankert und geregelt.

- die Abfrage von Gewaltschutzmaßnahmen integraler Bestandteil von Ausschreibungen und Betreiberverträgen sein. Überzeugenden Konzepten zur Gewährleistung von Gewaltschutz muss ein hoher Stellenwert bei der Auswahl eines Trägers beigemessen werden.
- die Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende in Unterkünften sowie in Beratungsangeboten im Bereich Flucht und Migration attraktiver werden. Dazu zählen maßgeblich langfristige Betreiber- und Arbeitsverträge, eine angemessene Bezahlung und eine Reduzierung des Betreuungsschlüssels. Nur so kann die hohe Fluktuation unter Mitarbeitenden im Unterbringungsbereich reduziert werden.
- entsprechende räumliche Bedingungen zu Standards erhoben werden, bspw. sollte allen geflüchteten Menschen im Rahmen der Landes- und kommunalen Unterbringung ein kostenloser und konstanter Internetzugang in der gesamten Unterkunft zur Verfügung stehen, alle Zimmer sollten sicher und abschließbar sein Und jede Unterkunft sollte Einzelzimmer für vulnerable Personen vorhalten, die bei Bedarf kurzfristig und unbürokratisch bezogen werden können.
- bei Ankunft in einer Erstaufnahmeeinrichtung eine standardisierte und umfassende Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen erfolgen (Clearing).
- eine bundesweite bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten gewährleistet sein. Dazu ist eine Diversifizierung der Unterbringungsformen notwendig, die unterschiedliche Betreuungsformate vorhält (z.B. dezentrales Wohnen inklusive der Möglichkeit ambulanter Betreuung, LSBTI*-Unterkunft, Wohnformen für Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf). Um besondere Schutzbedarfe tatsächlich zu berücksichtigen, muss auch eine Unterbringung über Landes- und kommunale Grenzen hinweg ermöglicht werden.
- professionelle psychologische Unterstützung für Geflüchtete sichergestellt und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dazu zählen sowohl Maßnahmen innerhalb der Unterkunft als auch externe Strukturen und Beratungsangebote, z.B. Psychosoziale Zentren.
- das gesamte Fachpersonal in Sammelunterkünften umfassend und regelmäßig zu sämtlichen Gewaltschutz-Themen geschult sein. Neben Fortbildungen entsprechend der Mindeststandards zu den Schutzbedarfen spezifischer vulnerabler Gruppen und zu verschiedenen Gewaltformen besteht insbesondere auch eine Notwendigkeit für Schulungen zum Umgang mit psychischen Erkrankungen. Zudem sollte eine antidiskriminierende Grundhaltung der Mitarbeitenden Standard sein, die in regelmäßigen

professionellen Reflexionsräumen (Supervision, Fortbildungen) hinsichtlich der eigenen beruflichen Praxis konkretisiert wird.

- spezifische (Beratungs-)Angebote für Frauen, Kinder, LSBTI* Personen, Menschen mit Behinderung und (psychischen) Erkrankungen weiter ausgebaut werden, da diese noch nicht ausreichen. Darüber hinaus sollte auch die Gruppe der männlichen Geflüchteten mit ihren spezifischen Bedarfen stärker in der Angebotslandschaft sowie der Konzeption von Materialien repräsentiert sein.
- ausreichende finanzielle Ressourcen für Gewaltschutzmaßnahmen bereitgestellt werden. Nur so können alle besonders schutzbedürftigen Gruppen, die oft ganz verschiedener Ansatzpunkte und Maßnahmen bedürfen, ausreichend berücksichtigt werden.
- Gewaltschutz auch in Zeiten von Belegungsengpässen und steigenden Zuzugszahlen durchweg mitgedacht und umgesetzt werden.
- die erprobten und bewährten Strukturen im Bereich Migration, Flucht und Gewaltschutz verstetigt werden. Es bedarf einer Umwandlung von Projekt- in Regelstrukturen. Nur so sind die nachhaltige Sicherung und Weitergabe vorhandener Expertise möglich.

